

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre gem. den §§ 36 / 42 / 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. § 12 Meldeverordnung Baden-Württemberg (MVO)

Antragsteller/ -in

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefon / E-Mail (Angabe freiwillig)	

Ich beantrage hiermit, im Melderegister über meine persönlichen Daten folgende(n) Sperrvermerk(e) einzurichten:

- ☐ Übermittlungssperre für die Nutzung oder Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG). Zusätzlich bei Unionsbürgern (§ 2 Abs. 3 BW AGBMG): keine Nutzung meiner Daten für die Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen.
- ☐ Übermittlungssperre meiner Daten anlässlich Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
- ☐ Übermittlungssperre für die Veröffentlichung meiner Daten in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)
- ☐ Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten anlässlich Alters- oder Ehejubiläums an das Staatsministerium Baden-Württemberg (§ 12 MVO Baden - Württemberg)
- ☐ Übermittlungssperre für die Weiterleitung von Daten meiner Familienangehörigen an die öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften, soweit die Daten nicht für die Zwecke der Steuererhebung benötigt werden. Diese Sperre gilt nur für Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaft angehören. ***Hier muss zusätzlich der Ehepartner unterschreiben:**

Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Ehepartners:

Ort, Datum

Unterschrift (*ggfls. auch vom Ehepartner)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene - hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden - im Rahmen von Gruppenauskünften Meldedaten übermitteln. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monate erfolgen. Die Geburtsdaten dürfen hierbei nicht mitgeteilt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie ggfls. das Sterbedatum. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.